

Anlage 2 zum Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsvertrag vom 15. Oktober 2010 in der Fassung vom [.] 2012

**Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag
aufschiebend bedingt gemäß Abschnitt E. der Vereinbarung
vom 15. Oktober 2010 in der Fassung vom [.] 2012**

zwischen dem

bhz Stuttgart e.V. (früher: Behindertenzentrum Stuttgart e.V.)
mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "**bhz**" genannt)

und der

Landeshauptstadt Stuttgart

(nachstehend auch "**LHS**" genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand

Das bhz verkauft hiermit seinen Geschäftsanteil an der **Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Stuttgart (nachstehend "**Gesellschaft**" genannt) im Nennbetrag von EUR 11.500,00 mit der laufenden Nummer 3 an die annehmende LHS.

§ 2

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für den verkauften Geschäftsanteil beträgt EUR 11.500,00.
- (2) Der Kaufpreis ist am Übernahmestichtag zur Zahlung fällig und ab dem Übernahmestichtag mit 5 %-Punkten p.a. über Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf ein vom bhz zu benennendes Konto zu erfolgen.

§ 3 Wirtschaftlicher Übernahmestichtag

Wirtschaftlicher Übernahmestichtag ("**Übernahmestichtag**") ist der 30. Juni 2013, 24.00 Uhr.

§ 4 Garantie

- (1) Das bhz übernimmt die nachstehende Garantie im Sinne eines selbstständigen Garantievertrages (nicht im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie).

Der verkaufte Geschäftsanteil gehört dem bhz, unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen, ist voll einbezahlt, nicht zurückbezahlt und nicht mit Rechten Dritter belastet.

- (2) Die Nichteinhaltung der Garantie verpflichtet das bhz ausschließlich zum Schadensersatz. Dieser bemisst sich nach dem Betrag, der der Gesellschaft bzw. dem Käufer geleistet werden müsste, um diese so zu stellen, als wäre der Garantieanspruch erfüllt worden.
- (3) Die Schadensersatzansprüche wegen Garantieverletzungen verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Übernahmestichtag.
- (4) Im Übrigen ist jede Haftung des bhz für Rechts- und Sachmängel ausgeschlossen.

§ 5 Steuern

- (1) Ergeben sich bei der Gesellschaft aufgrund von Steuerveranlagungen, Steuerfestsetzungen oder Haftungsbescheiden für Zeiträume bis zum Übernahmestichtag Mehr- oder Wenigersteuern gegenüber den bis zum Übernahmestichtag bezahlten Steuern, so findet zwischen LHS und bhz kein Ausgleich statt.
- (2) Die Steuern, die von dem bhz aus einem aufgrund dieses Vertrags etwa erzielten Veräußerungsgewinn zu entrichten sind, fallen dem bhz zur Last.
- (3) Grunderwerbsteuer kommt nicht zum Ansatz.

§ 6

Vollzugsbestimmungen, Zustimmungen

- (1) Das bhz tritt den gemäß § 1 verkauften Geschäftsanteil hiermit mit dinglicher Wirkung zum Übernahmestichtag an die LHS ab, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises gemäß § 2. Die LHS nimmt die Abtretung an.
- (2) Zustimmungserklärungen sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft zu diesem Vertrag liegen bereits vor.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- (3) bhz und LHS werden sich über Zeitpunkt, Art und Inhalt der externen und internen Publikation des Beteiligungskaufs abstimmen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die für eine reibungslose Umsetzung dieses Beteiligungskaufes zweckdienlich sind.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.